



BUCHHALTUNG &
STEUERN

Änderungen bei der Mehrwertsteuer ab 01. Januar 2025

Zum Jahreswechsel stehen bedeutende Anpassungen des Mehrwertsteuergesetzes in Liechtenstein sowie der Schweiz bevor. Ab dem 01. Januar 2025 treten im Rahmen einer Teilrevision neue Artikel im Mehrwertsteuergesetz in Kraft.

Um Ihnen einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen, möchten wir Sie frühzeitig informieren und Ihnen die wichtigsten Punkte mitteilen.

E-Portal Pflicht

Ab Januar 2025 sind alle juristischen sowie natürlichen Personen verpflichtet, alle Mehrwertsteuerangelegenheiten ausschliesslich digital über das Portal der Mehrwertsteuer abzuwickeln. Dieses Portal wird ab Januar 2025 verfügbar sein und bietet eine zentrale Anlaufstelle für alle Mehrwertsteuerangelegenheiten und soll die Effizienz und Transparenz der Abläufe verbessern.

Änderung Leistungsortbestimmung nach Art. 8 MWSTG

Die Dienstleistungen von Organisatoren von Veranstaltungen werden neu nach dem Empfängerortsprinzip gemäss Art. 8 Abs. 1 MWSTG besteuert (bisher Erbringerortsprinzip nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b MWSTG)

Zudem wird der Ort der Leistungserbringung für Streaming-Dienste (Webinare, Onlineschulungen, etc.) in den Bereichen Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft, Bildung und Unterhaltung neu am Wohn- oder Geschäftssitz des Empfängers festgelegt. Werden diese Dienstleistungen jedoch vor Ort gegenüber physisch anwesenden Personen erbracht, bleibt der Ort der Leistungserbringung weiterhin dort, wo die Aktivitäten tatsächlich stattfinden.

Handel mit Emissionsrechten

Die Bezugssteuerpflicht wird künftig auf den Handel mit Emissionsrechten ausgeweitet. Der Verkauf von Emissionsrechten und vergleichbaren Zertifikaten an inländische Unternehmen unterliegt somit der Bezugsteuer, selbst wenn der Verkäufer in der Schweiz oder in Liechtenstein mehrwertsteuerlich registriert ist.

Subventionen und Gemeinwesen

Wenn ein Gemeinwesen bereitgestellte Mittel als Subvention bezeichnet, gelten diese nun verbindlich als solche im Sinne des Mehrwertsteuerrechts. Dies soll sowohl dem Gemeinwesen als auch den Empfängern der Subventionen mehr Rechtssicherheit bieten. Dennoch können auch geldwerte Vorteile, die vom Gemeinwesen gewährt werden, als Subvention gelten, selbst wenn sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Wichtig dabei: Das Gemeinwesen hat innerhalb von 180 Tagen nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Mittel geflossen sind, diese gegenüber dem Empfänger als Subvention zu bezeichnen. Nach Ablauf der Frist ist eine solche Bezeichnung durch das Gemeinwesen für die Steuerverwaltung nicht verbindlich.



BUCHHALTUNG &
STEUERN

Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode

Künftig sind ausländische Unternehmen von der Anwendung der Saldosteuersatzmethode ausgeschlossen. Unternehmen, die mehr als zwei unterschiedliche Tätigkeiten ausüben, müssen jede Tätigkeit, deren Anteil am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen mehr als 10% beträgt, zum jeweiligen bewilligten Saldosteuersatz abrechnen.

Beim Wechsel zur Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode ist die auf den Zeitwert der vorhandenen Gegenstände und Dienstleistungen zuvor geltend gemachte Vorsteuer, einschliesslich einer eventuell in Anspruch genommenen Einlageentsteuerung, zurückzuerstatten. Diese Regelung orientiert sich an den Vorgaben zum Eigenverbrauch.

Wechselt ein Unternehmen hingegen von der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode, kann die auf den Zeitwert der vorhandenen Gegenstände und Dienstleistungen lastende Steuer als Vorsteuer geltend gemacht werden, entsprechend den Regelungen zur Einlageentsteuerung.

Verfahren, die nicht dem System der Saldosteuer- und Pauschalsteuersatzmethoden entsprechen und trotz pauschaler Vorsteuerermittlung unter bestimmten Umständen dennoch einen Vorsteuerabzug ermöglichen, werden abgeschafft. Dies betrifft insbesondere Verfahren wie den Export, die fiktive Vorsteuer und die Margenbesteuerung.

Vereinfachung der Abrechnung

Unternehmen mit einem Jahresumsatz aus steuerbaren Leistungen von maximal CHF 5'005'000 (inklusive Mehrwertsteuer) können auf Antrag eine jährliche Abrechnung mit provisorischem Steuerbezug mittels Raten wählen. Der Antrag ist spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode oder nach Erhalt der Eintragungsbestätigung ins Mehrwertsteuerregister zu stellen. Die Höhe der Raten wird durch die Steuerverwaltung anhand der Steuerforderung der letzten Steuerperiode festgelegt. Sie kann auf Antrag des Steuerpflichtigen angepasst werden.

Unternehmen, die ihren Abrechnungs- und Zahlungspflichten nicht oder nur unvollständig nachkommen, können von der Genehmigung zur jährlichen Abrechnung ausgeschlossen oder die bereits erteilte Genehmigung widerrufen werden. Die jährliche Abrechnung muss mindestens für eine gesamte Steuerperiode beibehalten werden.

Falls ein Unternehmen von der jährlichen Abrechnung auf eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung umstellt, kann es frühestens nach drei Steuerperioden wieder zur jährlichen Abrechnung zurückkehren.

Aus administrativen Gründen und zur Qualitätssicherung empfehlen wir jedoch, bei der quartalsweisen Abrechnung zu bleiben. Diese Methode bietet eine gute Balance zwischen Übersichtlichkeit sowie Flexibilität und erleichtert die Erfüllung von Abrechnungs- und



BUCHHALTUNG &
STEUERN

Zahlungspflichten. Sie reduziert zudem den administrativen Aufwand, der mit der jährlichen Abrechnung und den damit verbundenen Wechselbedingungen einhergeht.

Für weitere Informationen oder individuelle Beratung betreffend die Vor- und Nachteile der jährlichen Abrechnung der Mehrwertsteuer stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Einführung einer Steuerpflicht für Online-Plattformen.

Eine bedeutende Neuerung betrifft die Einführung der Steuerpflicht für elektronische Plattformen. Künftig werden diese aus- wie auch inländischen Plattformen als steuerpflichtige Leistungserbringer betrachtet. Das bedeutet, dass sie die Mehrwertsteuer für die Umsätze, die über ihre Plattform generiert werden, abführen müssen, auch wenn sie schuldrechtlich selbst nicht Verkäufer sind. Ziel dieser Massnahme ist es sicherzustellen, dass Umsätze über digitale Plattformen nicht unbesteuert bleiben. Falls Plattformen ihrer Registrierungspflicht nicht nachkommen, sind strenge administrative Massnahmen vorgesehen, wie etwa Einfuhrverbote, die Vernichtung von Sendungen oder die öffentliche Nennung der betroffenen Plattformen.

Die Einführung der Plattformbesteuerung betrifft aber auch Händler, die ihre Waren über solche Plattformen verkaufen. Ihre Inlandslieferungen sind inskünftig von der Mehrwertsteuer befreit. Dies führt zu erweiterten Nachweispflichten.

Abschliessend möchten wir Sie darüber informieren, dass wir Ihnen bei Fragen zu den Änderungen im Mehrwertsteuergesetz gerne beratend zur Seite stehen. Unser Team unterstützt Sie dabei, die neuen Regelungen optimal in Ihrem Unternehmen umzusetzen und hilft Ihnen, steuerliche Verpflichtungen rechtssicher und effizient zu erfüllen. Zögern Sie nicht, uns für eine individuelle Beratung zu kontaktieren.